

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin  
[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

---

Geschäftszahl: 2020-0.564.234

### **Begutachtungsverfahren**

### **Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden**

---

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 3. September 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.550.379 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

---

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bestehen inhaltlich keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die geplante Novelle, da die Inhalte weitestgehend unionsrechtlich geboten sind. Dem wird zugrundegelegt, dass sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der bestehenden personellen und budgetären Mittel des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu erfolgen haben, zumal auch zukünftig dafür keine weiteren budgetären Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Unabhängig davon ist es kaum nachvollziehbar, dass die Änderungen weder unmittelbar noch mittelbar finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen sollen, wie es auf Seite 3 des WFA-Dokuments nahegelegt wird. Schließlich soll für die vorgesehenen verstärkten

Aufsichtstätigkeiten das BMK als nationale Sicherheitsbehörde festgelegt werden. Sobald diese tatsächlich eingerichtet wird und ihre Tätigkeiten aufnimmt, werden grundsätzlich personelle Ressourcen erforderlich sein, die typischerweise Kosten verursachen, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten mittelfristig vom BMK selbst oder von der SCHIGmbH wahrgenommen werden.

**Es ist daher jedenfalls eine detaillierte und plausiblere Darstellung der finanziellen Auswirkungen als im vorliegenden Dokument zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) notwendig.**

Im Zuge dessen wäre auch die wesentliche Betroffenheit der Wirkungsdimensionen Verwaltungskosten für BürgerInnen und Unternehmen erneut zu prüfen bzw. zumindest deren allfälliges Verneinen angesichts der zahlreichen Genehmigungsprozesse und Informationsverpflichtungen plausibel zu begründen (vgl. nur die Einführung einer Genehmigung für das Inkraftbringen von Schienenfahrzeugen, die Einführung einer Genehmigung zur Inbetriebnahme bestimmter Teilsysteme oder die Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung).

Somit sind sämtliche direkte wie indirekte finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 iVm § 2 WFA-Finanzielle-VO und sämtliche Verwaltungskosten für Unternehmen für die neu geschaffenen Stellen und Systeme abzuschätzen (z.B. Etablierung einer nationalen Sicherheitsbehörde, Konformitätsbewertungsstelle, Sicherheitsmanagementsystem, Instandhaltungssystem, Übergang der Zuständigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde an den Landeshauptmann oder die Reduktion der Verwaltungsebenen usw.). Im Zuge dieser ohnehin erforderlichen Überarbeitung der WFA wird auch angeregt, die unterschiedlichen Zeitpunkte der unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen nachvollziehbarer darzulegen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

Wien, 24. September 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt